Firmenkompass

FIRMENKOMPASS RESEARCH · THEMENREPORT

Gründen im Studium 2027

Von der Hochschulidee zum tragfähigen Unternehmen

Von der Hochschulidee zum tragfähigen Unternehmen: Gründungsdynamik, Hochschulstrukturen, EXIST und Landesförderungen, rechtliche Rahmenbedingungen, Team- und IP-Fragen sowie Szenarien für 2027.



rund 61.000

Gründungspersonen starteten 2025 unmittelbar aus dem Studium, 22 % der Gründenden unter 30 Jahren

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2026; eigene Berechnung

Firmenkompass GmbH · Frankfurt am Main Berichtszeitraum überwiegend · Erscheinungsdatum 14. November 2026

Das Wichtigste in Kürze

Gründen aus dem Studium ist wesentlich breiter als der Begriff „Hochschul-Startup“. Laut KfW wurden 2025 rund 690.000 Menschen selbstständig, 40 % davon waren unter 30 Jahre alt. Von diesen jüngeren Gründenden starteten 22 % unmittelbar aus dem Studium. Daraus ergeben sich rechnerisch rund 60.700 beziehungsweise gerundet 61.000 Gründungspersonen, keine separat gezählten Unternehmen und keine Vollerhebung studentischer Gründungen.

Im Gründungsradar 2025 meldeten die teilnehmenden Hochschulen für das Jahr 2023 insgesamt 2.927 begleitete Unternehmensgründungen und 13.288 betreute Gründungsvorhaben. Die Zahlen beziehen sich auf beteiligte Hochschulen und sind weder mit der KfW-Hochrechnung noch mit innovativen Startup-Neugründungen addierbar.

Die Hochschulen haben eine breite Gründungsinfrastruktur aufgebaut, zugleich stammen 76,9 % des Budgets von 218,2 Millionen Euro aus Drittmitteln; 69,5 % der Stellen in der Gründungsförderung sind befristet oder projektgebunden. Die Verstetigung dieser Infrastruktur ist deshalb ein zentrales organisationspolitisches Thema.

Für das EXIST-Gründungsstipendium weist der Monitoringbericht für 2025 442 Anträge und 217 Bewilligungen aus. Der Deutsche Startup Monitor 2026 zeigt einen hohen Anteil akademisch qualifizierter Gründerpersonen und eine große Bedeutung von Hochschulunterstützung in seiner Startup-Stichprobe. Beide Statistiken messen andere Grundgesamtheiten als die KfW.

Für 2027 gibt es keine amtliche Prognose der Hochschulgründungen. Firmenkompass zeigt deshalb drei Rechenpfade auf Basis der Hochschulmeldungen 2023: rund 2.900, 3.100 und 3.900. Die Spanne ist ein Sensitivitätsrahmen und keine belastbare Vorhersage; Teilnehmerwechsel und Förderpolitik können die Ergebnisse erheblich verändern.

rund 61.000	Gründungspersonen 2025 unmittelbar aus dem Studium: 22 % der Gründenden unter 30 Jahren (eigene Berechnung) KfW-Gründungsmonitor 2026
2.927	von Hochschulen gemeldete Gründungen 2023, dazu 13.288 betreute Gründungsvorhaben Stifterverband, Gründungsradar 2025
76,9 %	des Budgets von 218,2 Mio. € für Gründungsförderung stammen aus Drittmitteln; 69,5 % der Stellen sind befristet oder projektgebunden Stifterverband, Gründungsradar 2025
442	Anträge auf ein EXIST-Gründungsstipendium 2025, 217 Bewilligungen PtJ, EXIST-Monitoringbericht Nr. 5
2.900 bis 3.900	Gründungen aus Hochschulen 2027 in drei Rechenpfaden, ein Sensitivitätsrahmen, keine Vorhersage Eigene Szenariorechnung

Inhalt

1. Ausgangslage: Drei unterschiedliche Welten der Gründung
2. Gründungsdynamik aus dem Studium: Was die KfW misst
3. Was Hochschulen tatsächlich an Gründungen erfassen
4. Hochschulische Gründungsförderung: Reichweite und Verstetigung
5. Innovative Startups, akademischer Hintergrund und die Startup-Dynamik 2026
6. EXIST-Gründungsstipendium, Forschungstransfer und EXIST-Women
7. Länderförderung: 16 Bundesländer, unterschiedliche Förderlogiken
8. Rechtlicher Rahmen: BAföG, Krankenversicherung, Steuern und Aufenthaltsrecht
9. Wirtschaftlichkeit studentischer Geschäftsmodelle
10. Studium, Stipendium und Markteintritt: der Übergang als Risikophase
11. Teamgründungen und Spin-offs: Rollen, Rechte und Verhandlungen
12. Direkt nach dem Studium gründen: Förderwege aus der Arbeitslosigkeit
13. Chancengerechtigkeit, Studienfächer und Zugang zur Gründung
14. Ausblick 2027: drei transparente Szenarien statt einer Prognose
15. Handlungsempfehlungen für Hochschulen, Gründende und Beratung
16. Praktischer 90-Tage-Plan für studentische Gründungen
17. Methodik und Datengrenzen
18. Glossar
19. Quellen und Impressum

Ausgangslage: Drei unterschiedliche Welten der Gründung

Hochschulen schaffen Wissen, Talente, technische Infrastruktur und Kontakte. Die Wege in die Selbstständigkeit reichen von einer freiberuflichen Nebentätigkeit über digitale Kleinstunternehmen bis zu kapitalintensiven Ausgründungen aus Forschungslaboren. Eine einheitliche „Zahl der Hochschulgründungen“ gibt es deshalb nicht. Die Messkonzepte unterscheiden sich nach Personen, Unternehmen, Zeitpunkt und Innovationskriterium.

Drei unterschiedliche Messkonzepte: welche Quelle welche Gruppe erfasst

Datenquelle	Erfasste Gruppe	Zentrale Grenze
KfW-Gründungsmonitor	Breite Existenzgründungen von Personen: Voll- und Nebenerwerb, gewerblich und freiberuflich	Hochrechnungen aus Bevölkerungsbefragung; keine separate Hochschulregisterstatistik
Stifterverband Gründungsradar	Von teilnehmenden Hochschulen gemeldete Gründungen und betreute Vorhaben	Wechselnder Teilnehmerkreis; Hochschulmeldungen zum Erhebungsjahr 2023
Deutscher Startup Monitor	Innovative beziehungsweise wachstumsorientierte Startups in Online-Befragung	Keine repräsentative Zufallsauswahl aller Gründungen
Startup-Verband / startupdetector	Identifizierte Startup-Neugründungen aus Registerdaten	Kein ausgewiesenes Kriterium „im Studium gegründet“
EXIST-Monitoring	Anträge, Bewilligungen und weitere Beobachtungen geförderter Vorhaben	Programmbezogene Daten, nicht gesamter Gründungsmarkt

Für diesen Report bedeutet das: Die Hochschulmeldung von 2.927, die KfW-Hochrechnung von rund 61.000 und die Zahl aller neu registrierten Startups dürfen weder summiert noch als Erfolgsquoten zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Eine Gründung ist nicht bereits deshalb „forschungsbasiert“, weil eine Gründerperson einen Hochschulabschluss besitzt. Umgekehrt kann eine kleine selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich nachhaltig sein, ohne die Anforderungen eines innovationsorientierten Startup-Förderprogramms zu erfüllen.

Gründungsdynamik aus dem Studium: Was die KfW misst

Der KfW-Gründungsmonitor 2026 ermittelt für 2025 rund 690.000 Existenzgründungen. Davon entfallen rund 483.000 auf den Nebenerwerb und rund 206.000 auf den Vollerwerb; Rundungsdifferenzen sind möglich. 40 % der Gründenden waren jünger als 30 Jahre, und 22 % dieser Altersgruppe befanden sich vor der Gründung noch im Studium.

Eigene Berechnung: 690.000 × 0,40 × 0,22 = 60.720. Die gerundete Größenordnung von 61.000 beschreibt Gründerpersonen mit vorherigem Status Studium. Wegen der gerundeten Ausgangsanteile und des Stichprobenverfahrens ist sie keine punktgenaue Zählung. Sie sagt auch nicht aus, wie viele Betroffene zeitgleich immatrikuliert waren, ein Unternehmen im Vollerwerb führen oder von einem Hochschul-Gründungsservice begleitet wurden.

Die KfW zeigt zudem einen gestiegenen Anteil von Gründerinnen und Gründern mit akademischem Abschluss: 34 % im Jahr 2025 gegenüber 26 % im Jahr 2007. Hochschulabschluss und Gründung aus dem Studium sind dabei verschiedene Merkmale: Auch Personen mit Bachelor-Abschluss, die während eines Masterstudiums gründen, können in beide Kategorien fallen.

Abbildung 1 · Jede dritte Gründung in Deutschland geht inzwischen auf Akademikerinnen und Akademiker zurück

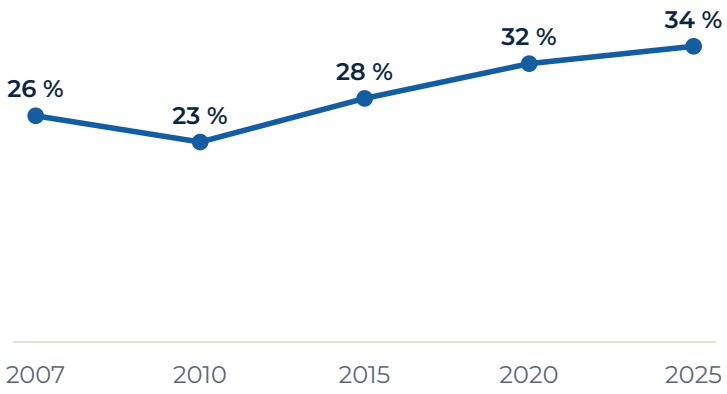

Quelle: KfW-Gründungsmonitor 2026, S. 4, Grafik 6; alle Existenzgründungen im Voll- und Nebenerwerb, hochgerechnete Befragung.

Wirtschaftlich bedeutsam ist die Breite dieser Gründungen: Sie reicht von Nachhilfe, Kreativleistungen und IT-Dienstleistungen bis zu Plattformgeschäftsmodellen. Die passende Förderung und Beratung muss daher nach Kapitalbedarf, Markt und Erwerbsumfang differenzieren und darf nicht ausschließlich auf Venture Capital oder Forschungstransfer ausgerichtet sein.

Was Hochschulen tatsächlich an Gründungen erfassen

Der Stifterverband berichtet im Gründungsradar 2025 für das Erhebungsjahr 2023 von 2.927 betreuten Gründungen. Davon entfielen 1.184 auf Wissens- oder Technologietransfer; darunter waren 290 patentbasierte Vorhaben. Gleichzeitig wurden 13.288 Gründungsvorhaben von Hochschulen begleitet.

Für die Datengrundlage wurden 380 Hochschulen angeschrieben und 227 Fragebögen beantwortet. Gründungsförderung spielte bei 191 der teilnehmenden Hochschulen eine relevante Rolle; zwei Verbünde führen zu 187 Beobachtungseinheiten. Diese unterschiedlichen Bezugsgrößen müssen bei Prozentangaben jeweils mitgenannt werden.

Die gemeldete Zahl stieg gegenüber der vorangegangenen Erhebungsrunde. Ein unverfälschter Trend kann daraus aber nur eingeschränkt abgeleitet werden, weil sich die beteiligten Hochschulen ändern. In der Vergleichsgruppe identischer Hochschulen lagen die absoluten Angaben für 2021 bei 2.588 und für 2023 bei 2.665; das ist ein rechnerisches Plus von 77 beziehungsweise 3,0 % in zwei Jahren. Der Gründungsradar bezeichnet die Zunahme abweichend als 2,8 %. Für die Szenarioformel nutzen wir die veröffentlichten absoluten Werte und kennzeichnen diese Differenz.

Die 13.288 betreuten Vorhaben sind keine Kohorte, deren individuelle Umwandlungsquote nachverfolgt wurde. Deshalb lässt sich aus 2.927 ÷ 13.288 keine belastbare „Erfolgsquote“ der Hochschulberatung bestimmen: Unterschiedliche Startjahre, Mehrfachzählungen und Vorhaben in laufender Entwicklung können darin enthalten sein.

Abbildung 2 · Die gemeldeten Hochschulgründungen haben sich seit 2012 mehr als verdoppelt, der Teilnehmerkreis wechselt aber

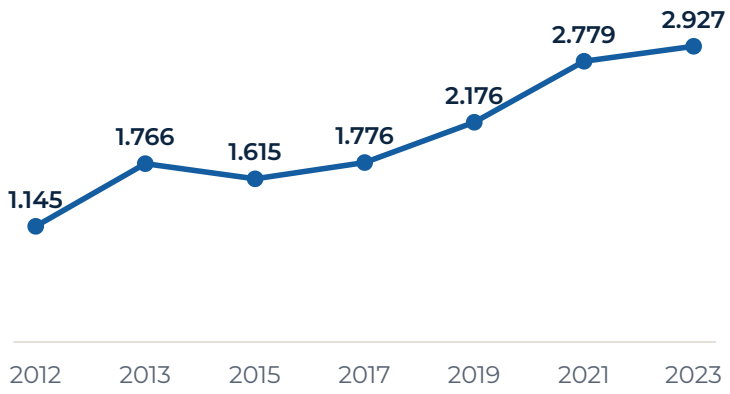

Quelle: Stifterverband, Gründungsradar 2025, S. 35, Abb. 07; Wert 2017 aus Gründungsradar 2022, S. 45 (die Ausgabe 2025 beschriftet 2017 mit 1.615). Bei gleichem Teilnehmerkreis stieg die Zahl 2021–2023 nur um 3,0 %.

Die Expertenkommission Forschung und Innovation verwendet weitere Definitionen akademischer und forschungsnaher Ausgründungen. Solche Analysen sind ergänzend wertvoll, dürfen jedoch wegen anderer Personen- und Unternehmensabgrenzungen nicht an die Hochschulzahlen angehängt werden.

Hochschulische Gründungsförderung: Reichweite und Verstetigung

Die Förderlandschaft ist im Hochschulbetrieb gut verankert. Der Gründungsradar zeigt, dass ein großer Teil der beteiligten Hochschulen zentrale Gründungsstrukturen, Netzwerke und Transferstrategien unterhält. 95,2 % berichten von Gründungsnetzwerken, 89,7 % von zentralen Organisationseinheiten und 84,9 % von einer Transferstrategie. Weniger verbreitet sind eigene Gründungsstrategien und direkte finanzielle Beteiligungen an Gründungen.

Abbildung 3 · Neun von zehn Hochschulen haben ein Gründungszentrum, aber nur jede fünfte beteiligt sich finanziell an Gründungen

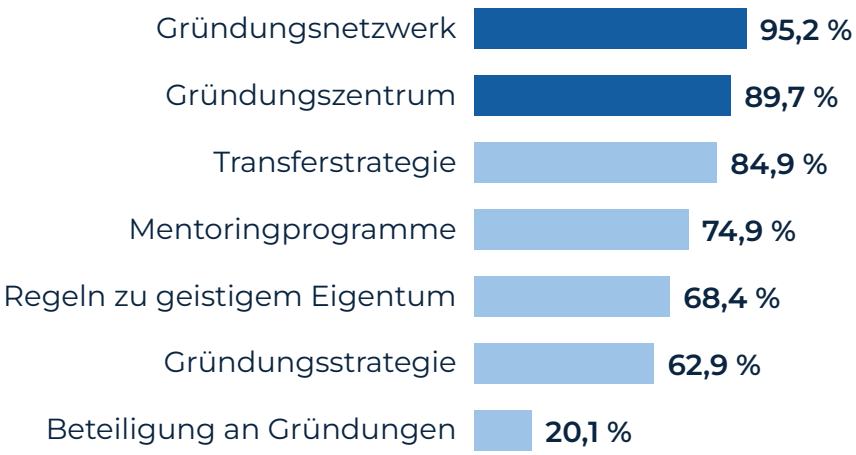

Quelle: Stifterverband, Gründungsradar 2025, S. 20–23, 32, 33, 43; Selbstauskünfte, 187 Beobachtungseinheiten.

Für das Jahr 2023 meldeten die Hochschulen ein Gesamtbudget von 218,2 Millionen Euro. Die Drittmittelquote betrug 76,9 %, entsprechend rund 167,8 Millionen Euro (218,2 × 0,769). Ende 2023 arbeiteten 1.905 Menschen in der Gründungsförderung, umgerechnet 1.363 Vollzeitäquivalente. 69,5 % der Stellen waren befristet oder projektgebunden.

Abbildung 4 · Mehr als drei Viertel des Budgets für Gründungsförderung sind Drittmittel



Quelle: Stifterverband, Gründungsradar 2025, S. 7, 21; dazu S. 31: 69,5 % der Stellen befristet oder projektgebunden.

Diese Abhängigkeit birgt Organisationsrisiken: Beschäftigte wechseln bei Förderende, Netzwerkkontakte gehen verloren, dokumentierte Verfahren veralten und Beratungskapazitäten schwanken. Die ausgelaufene Förderperiode EXIST-Potentiale muss deshalb von laufenden EXIST-Förderlinien und neuen Startup Factories unterschieden werden. Letztere ersetzen nicht automatisch jede lokale Gründungsberatung.

Qualitätsmodell für dauerhaft wirksame Hochschulberatung

Eine hochschulische Anlaufstelle sollte mindestens vier Funktionen personell und organisatorisch absichern: (1) niederschwellige Erstberatung auch für nichttechnologische Ideen; (2) vertiefte Förderung und Antragstellung; (3) verlässliche Übergaben zu Recht, Steuern, Finanzierung und externen Partnern; (4) dokumentierte Nachverfolgung nach Studienabschluss. Erfolgreiche Beratungsarbeit verlangt zudem Aktenführung, Datenschutz, einheitliche Definitionen und geregelte Vertretung bei Personalwechseln. Dies ist eine organisatorische Empfehlung von Firmenkompass, kein Ergebnis einer amtlichen Wirkungsstudie.

FACHKOMMENTAR · FOKUS: VERSTETIGUNG VON HOCHSCHULGRÜNDUNGSSERVICES UND SYSTEMISCHE ÜBERGÄNGE



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

„Die Wirksamkeit einer Hochschulgründungsberatung hängt nicht allein von der Zahl ihrer Veranstaltungen oder Stipendienanträge ab. Wenn Projektstellen auslaufen, muss das Wissen über Teams, Partner und kritische Meilensteine institutionell erhalten bleiben. Ich halte ein gemeinsames Übergabeprotokoll zwischen Hochschulservice, Alumni-Netzwerk und externen Beratungsstellen für entscheidend: So lässt sich vermeiden, dass ein Vorhaben genau dann die Unterstützung verliert, wenn aus einer Idee erstmals ein verbindliches Geschäftsmodell wird."

Innovative Startups, akademischer Hintergrund und die Startup-Dynamik 2026

Im Deutschen Startup Monitor 2026 verfügen laut Stichprobe 85,5 % der befragten Startup-Gründenden über einen Hochschulabschluss. 50,5 % berichten von Unterstützung durch eine Hochschule oder Forschungseinrichtung. Die Erhebung bezieht sich auf innovative beziehungsweise wachstumsorientierte Startups und ist keine Zufallsstichprobe aller Unternehmensgründungen.

Abbildung 5 · Rund jedes zweite befragte Startup erhält Unterstützung aus Hochschule oder Forschung

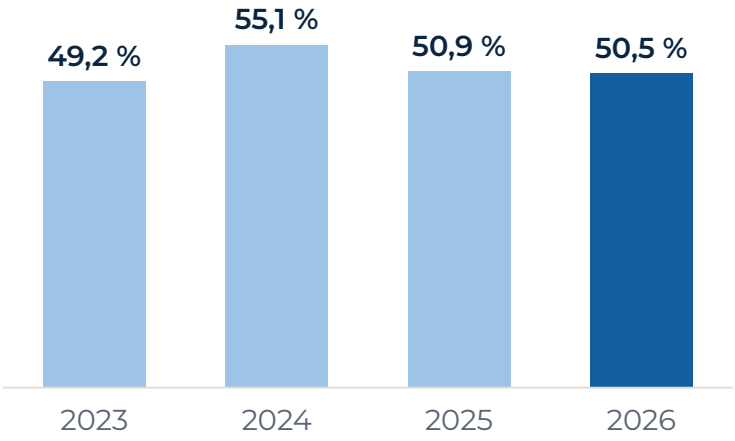

Quelle: Deutscher Startup Monitor 2026, S. 37, Abb. 22; Online-Befragung, n = 1.803, keine Zufallsstichprobe.

Der Startup-Verband meldet für das erste Halbjahr 2026 insgesamt 3.053 identifizierte Startup-Neugründungen; gegenüber dem zweiten Halbjahr 2025 entspricht das einem Plus von 52 %. Das ist ein eigenständiger Registerindikator, ohne differenzierte Zuordnung zur Situation während des Studiums. Es wäre daher falsch, aus dieser Dynamik eine gleich hohe Wachstumsrate der Hochschulgründungen abzuleiten.

Abbildung 6 · Im ersten Halbjahr 2026 wurden 52 % mehr Startups gegründet als im Halbjahr davor

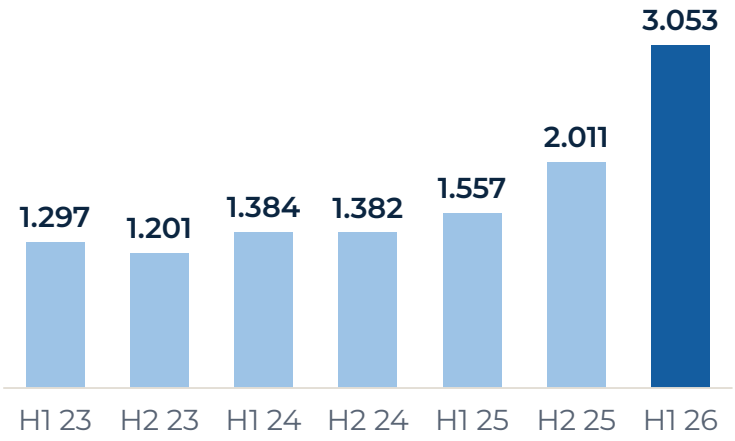

Quelle: Startup-Verband und startupdetector, Next Generation H1 2026, S. 3; Handelsregister-Neueintragungen, ohne Merkmal „im Studium gegründet“.

Der akademische Ursprung ermöglicht Zugang zu Fachwissen und Infrastruktur, er garantiert jedoch weder einen Produkt-Markt-Fit noch zahlende Kunden. Gerade technologieintensive Teams sollten

neben dem Reifegrad ihrer technischen Lösung eine eigenständige Marktvalidierung und eine Planung der Anschlussfinanzierung vorweisen.

Der Student Entrepreneurship Monitor 2025 belegt außerdem ein Potenzial von Studierenden mit Gründungsabsicht nach dem Studienabschluss. Absichtserklärungen sind keine realisierten Gründungen. Maßnahmen für die Studienphase müssen daher nicht nur Gründungsinteresse erzeugen, sondern auch konkrete Umsetzungshemmnisse reduzieren.

EXIST-Gründungsstipendium, Forschungstransfer und EXIST-Women

EXIST-Gründungsstipendium

Das EXIST-Gründungsstipendium richtet sich insbesondere an Studierende nach mindestens der Hälfte ihres Studiums, Hochschulabsolventinnen und -absolventen innerhalb der vorgesehenen Frist sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Hochschule oder Forschungseinrichtung ist die antragstellende und betreuende Institution. Gefördert wird in der Regel die Vorgründungsphase eines innovativen wissensbasierten Vorhabens über zwölf Monate.

EXIST-Gründungsstipendium: Förderung nach Qualifikation (Richtlinie vom 11.04.2023)

Gruppe	Monatliche persönliche Förderung	Zusätzliche Unterstützung
Studierende	1.000 €	Kinderzuschlag 150 € je Kind und Monat; Sach- und Coachingmittel nach Richtlinie
Personen mit Berufsabschluss	2.000 €	Sachmittel bis 10.000 € einzeln beziehungsweise 30.000 € im Team
Hochschulabschluss	2.500 €	Coachingbudget bis 5.000 €
Promotion	3.000 €	Zugang zu Hochschulinfrastruktur und Mentoring

Quelle: Richtlinie EXIST-Gründungsstipendium vom 11.04.2023 (BAnz AT 18.04.2023 B1), Nr. 5. Kinderzuschlag, Sachmittel und Coaching gelten unabhängig von der Qualifikationsgruppe.

Abbildung 7 · Die Anträge auf ein EXIST-Gründungsstipendium sind 2025 deutlich gestiegen

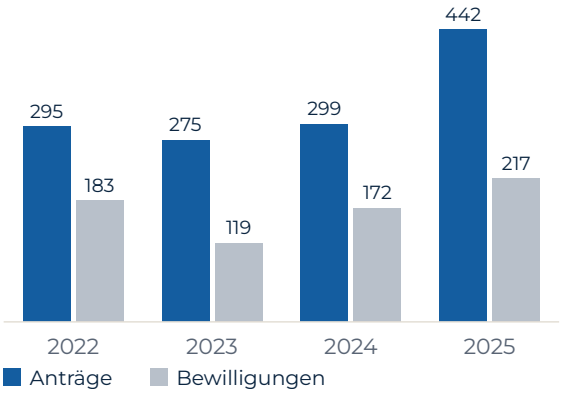

Quelle: Projektträger Jülich, Das EXIST-Gründungsstipendium in Zahlen, Monitoringbericht Nr. 5 (31.01.2026), S. 6; Werte aus der Diagrammbeschriftung.

Für 2025 verzeichnet das EXIST-Monitoring 442 Anträge und 217 Bewilligungen. Wegen möglicher zeitlicher Verschiebungen und unterschiedlicher Bearbeitungsstände lassen sich beide Zahlen nicht ohne weitere Angaben als individuelle Bewilligungswahrscheinlichkeit auslegen. Die ausgewiesenen

Gründungs- und Überlebensquoten gelten für definierte geförderte Programmkohorten, nicht für alle Studierenden und nicht als kausaler Nachweis, dass der gleiche Erfolg ohne Förderung ausgeschlossen wäre.

EXIST-Forschungstransfer

Der Forschungstransfer unterstützt besonders forschungs- und entwicklungsintensive Vorhaben, bei denen technische Risiken, lange Entwicklungszeiten und Schutzrechtsfragen die kommerzielle Umsetzung erschweren. Förderphase I wird über die Forschungseinrichtung, Förderphase II unter den Voraussetzungen der Richtlinie für das gegründete Unternehmen umgesetzt. Die Richtlinie vom Juni 2024 erlaubt Anträge bis zum 31. Dezember 2027; daraus folgt nicht, dass jedes Team noch bis zu diesem Datum ohne zeitliche Vorläufe einen vollständigen Antrag stellen kann.

Bei forschungsintensiven Ausgründungen sollte der Projektplan nicht nur Entwicklungsmeilensteine, sondern auch Patent- und Lizenzklärung, Kundenreferenzen, Produktionsfähigkeit, regulatorische Risiken und den konkreten Finanzbedarf nach Auslaufen der Förderung enthalten.

EXIST-Women

EXIST-Women adressiert Frauen mit Bezug zu Hochschulen und Forschungseinrichtungen bereits in der Ideen- und Orientierungsphase. Die Antragstellung erfolgt über teilnehmende Einrichtungen, nicht als frei beantragbares Einzelstipendium bei der Bundesverwaltung. Nach Angaben des Projektträgers ist die Programmlinie für Vorhaben der Einrichtungen bis September 2027 zur Antragstellung geöffnet. Interessierte sollten die jeweilige Förderkohorte ihrer Hochschule und die individuellen Voraussetzungen prüfen.

Länderförderung: 16 Bundesländer, unterschiedliche Förderlogiken

Die folgende Übersicht zeigt je Land einen konkreten Förderansatz. Sie ist eine redaktionelle Auswahl von Programmen, keine Aussage, dass alle Programme für jedes Team und für das gesamte Kalenderjahr 2027 offenstehen. Insbesondere ändern sich Antragsfenster, Standortvorgaben, Hochschulbezug, Vollzeitpflicht, Fristen und Ausschlüsse. Förderzusagen sind vom jeweils gültigen Richtlinientext und den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig.

Länderförderung: je Land ein Beispielprogramm (Stand November 2026)

Bundesland	Beispielprogramm	Einordnung für studentische Gründungen
Baden-Württemberg	Junge Innovatoren	Hochschulgebundene Förderung der Gründungsvorbereitung; Antrag über die Hochschule
Bayern	FLÜGGE	Gründungsförderung an staatlichen Hochschulen; individuelles Antragsfenster
Berlin	Berliner Startup Stipendium	Förderung über zugelassene Partner und Programme; Innovation und Marktzugang
Brandenburg	Gründung innovativ / GI-Gründungsgehalt	Personalbezogene Gründungsförderung; insbesondere nach der Gründung zu prüfen
Bremen	Starthaus Coachingprogramm	Coaching sowie gegebenenfalls Unterstützung zum Lebensunterhalt
Hamburg	InnoFounder	Finanzielle Förderung von innovativen Gründungsvorhaben über IFB Innovationsstarter
Hessen	Hessen Ideen Stipendium	Hochschulnahes Stipendium für innovative Vorhaben, Begleitung durch Hochschulnetzwerk

Bundesland	Beispielprogramm	Einordnung für studentische Gründungen
Mecklenburg-Vorpommern	Gründungsstipendium M-V	Personenbezogene Förderung in der Gründungsvorbereitung, richtlinienabhängig
Niedersachsen	Gründungsstipendium Niedersachsen	Frühphasenförderung mit vorgeschriebener fachlicher Begleitung
Nordrhein-Westfalen	Gründungsstipendium.NRW	1.200 € monatlich bis 12 Monate; Empfehlung eines akkreditierten Netzwerks
Rheinland-Pfalz	START in RLP	Stipendium und Coaching, individuelles Innovations- und Vorhabenkriterium
Saarland	Starter Stipendium Saar	Unterstützung innovativer Gründungen, teils erst nach formaler Gründung
Sachsen	Technologiegründerstipendium	Für Vorhaben mit Technologie- oder Wissensbezug und definierten Qualifikationen
Sachsen-Anhalt	ego.-START Gründerstipendium	Stipendienförderung von Gründungsvorbereitung und ersten Entwicklungsschritten
Schleswig-Holstein	Gründungsstipendium SH	Personenbezogenes Stipendium und Projektmittel, Zugangsvoraussetzungen prüfen
Thüringen	StarTH / StarTH-Stipendium	Hochschulnetzwerk und beispielhafte Brückenförderung, keine pauschale Landesvollförderung

Quellen: Programmseiten und Richtlinien der Länder (siehe Quellenverzeichnis), abgerufen am 11.11.2026, Nordrhein-Westfalen am 14.11.2026. Fristen und Konditionen ändern sich.

Das Gründungsstipendium.NRW wurde zum 1. Oktober 2026 mit neuer Richtlinie fortgeführt. Seitdem beträgt die Grundförderung 1.200 Euro je Person und Monat, maximal zwölf Monate; ein zusätzlicher Betrag ist unter speziellen Bedingungen für geschlechterdiverse Teams möglich. Der Antrag ist an Voraussetzungen wie Hauptwohnsitz, Gründungsnetzwerk, Juryvotum und die richtige Reihenfolge vor der eigentlichen Gründung gebunden.

Abbildung 8 · Die Monatsbeträge für Absolventinnen und Absolventen liegen meist bei 2.000 bis 2.500 Euro, die Bedingungen unterscheiden sich stärker

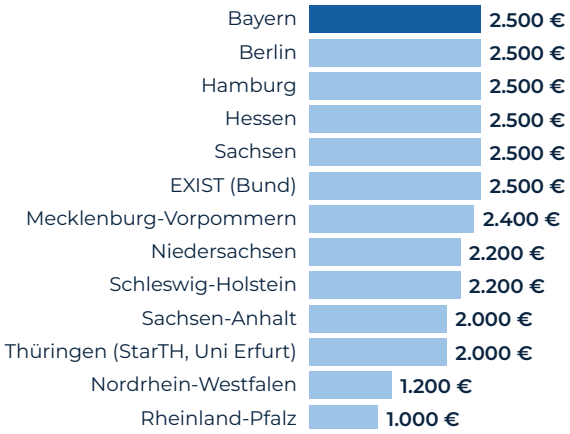

Quelle: Programmseiten und Richtlinien der Länder, abgerufen am 11.11.2026; Nordrhein-Westfalen nach Richtlinie vom 02.09.2026; EXIST-Richtlinie vom 11.04.2023. Mecklenburg-Vorpommern: Satz für Frauen und diverse Personen in den Monaten 1 bis 9. Programme ohne Monatsbetrag oder nur nach der Gründung siehe Tabelle.

Studierende sollten nicht allein die Höhe der monatlichen Förderung vergleichen. Entscheidend sind Nettowirkung, Förderbeginn, zulässige parallele Einkünfte, Pflichtstunden, Unternehmens-

beziehungsweise Hochschulstandort, Übertragbarkeit von IP-Rechten und die Mittelverfügbarkeit nach Förderende. Die zentrale Beratungsempfehlung lautet, zwei konkrete Förderpfade mit unterschiedlichen Eintrittsterminen zu rechnen und schriftlich die Kumulierbarkeit der Leistungen abzuklären.

Rechtlicher Rahmen: BAföG, Krankenversicherung, Steuern und Aufenthaltsrecht

BAföG: Gewinn ist nicht Umsatz

Für BAföG-Beziehende zählt bei selbstständiger Tätigkeit im Grundsatz das steuerrechtlich ermittelte positive Einkommen, also nicht der Umsatz. Die Berechnung berücksichtigt je nach Konstellation Steuern und die gesetzlichen Pauschalen für soziale Sicherung. § 21 Abs. 2 BAföG nennt für Nichtarbeitnehmer eine pauschale Abzugsgröße von 38,8 % mit Jahresobergrenze; § 22 regelt, dass das Einkommen grundsätzlich auf den gesamten Bewilligungszeitraum verteilt wird.

Die BAföG-Freibeträge sind von den sozialversicherungsrechtlichen Minijob- oder Familienversicherungsgrenzen strikt zu trennen. Für den Bewilligungszeitraum können Rückforderungen entstehen, wenn Gewinne anders ausfallen als zunächst prognostiziert. Ein einzelner pauschaler Grenzwert für „anrechnungsfreien studentischen Gewinn“ wäre deshalb irreführend.

Ein Gründungsstipendium kann beim BAföG anders behandelt werden als operative Unternehmensgewinne. Öffentliche Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen unterliegen eigenen Anrechnungsregeln. Vor Vertragsabschluss sollte die konkrete Förderung dem zuständigen BAföG-Amt schriftlich vorgelegt werden.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Die gesetzliche studentische Krankenversicherung setzt unter anderem den Status als Studierende und Altersgrenzen voraus. Wer hauptberuflich selbstständig arbeitet, ist nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht als Studierender pflichtversichert. Für die beitragsfreie Familienversicherung gelten zusätzliche Voraussetzungen und eine an die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße gekoppelte Einkommensgrenze. Ob die selbstständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ist, beurteilt die Krankenkasse anhand des Gesamtbildes, nicht allein nach der Gewerbeanmeldung.

Rentenversicherungspflicht besteht nicht für alle Selbstständigen automatisch, kann aber etwa bei selbstständiger Lehr- und Erziehungstätigkeit oder anderen gesetzlich erfassten Berufsgruppen relevant werden. Auch der sozialversicherungsrechtliche Status einer Tätigkeit, die formal als „Freelance“ abgerechnet wird, muss zur tatsächlichen Vertrags- und Arbeitsorganisation passen. Gegebenenfalls ist ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung sinnvoll.

Werkstudententätigkeit und Minijob

Werkstudentinnen und Werkstudenten sind abhängig beschäftigt. Die Sozialversicherung beurteilt diese Beschäftigung getrennt von eigener selbstständiger Tätigkeit; die bekannte 20-Stunden-Regel ist eine sozialversicherungsrechtliche Beurteilungshilfe mit Ausnahmen, keine allgemeine Höchstgrenze für Selbstständigkeit. Wegen der gesetzlichen Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung begründet eine übliche Werkstudentenbeschäftigung für sich genommen meist keinen Arbeitslosengeldanspruch.

Die Geringfügigkeitsgrenze für entlohnte Beschäftigungen wird gesetzlich anhand des Mindestlohns ermittelt. Sie gilt nicht als Umsatz- oder Gewinngrenze für eine selbstständige Tätigkeit; ein Nebengewerbe ist kein „Minijob“. Die Mindestlohnanpassung 2027 ist deshalb nur für Beschäftigung und die gesetzlichen Rechengrenzen relevant.

Umsatzsteuer und Wahl der Rechtsform

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG sieht für die laufenden Kalenderjahre grundsätzlich 25.000 Euro Vorjahresumsatz und 100.000 Euro laufenden Umsatz als gesetzliche Schwellenwerte vor. Wichtig: Im Jahr der Neugründung gilt nach der Darstellung der hessischen Finanzverwaltung die besondere Grenze von 25.000 Euro im Gründungsjahr. Diese Regel betrifft den Umsatz, nicht Gewinn oder BAföG-Freibeträge. Beim Verzicht auf die Steuerbefreiung sind die gesetzlichen Bindungswirkungen zu beachten.

Für Solo-Gründungen genügt je nach Tätigkeit oft ein Einzelunternehmen oder eine freiberufliche Tätigkeit. Bei Teamgründungen mit Haftungsrisiken, IP-Verträgen oder Kapitalbedarf können Kapitalgesellschaften sinnvoll sein. Die Wahl sollte anhand Haftung, Verwaltungsaufwand, steuerlicher Behandlung und Investorenanforderungen erfolgen; ein „Startup“ ist keine Rechtsform.

Internationale Studierende

Für Studierende aus Drittstaaten kann die Aufnahme selbstständiger Tätigkeit zusätzlich ausländerrechtliche Zustimmung erfordern. Die erteilte Aufenthaltserlaubnis zum Studium erlaubt eine Gründung nicht ohne Prüfung des konkret eingetragenen Erwerbszwecks. Vor Rechnungsstellung oder Gewerbeanmeldung sollte die zuständige Ausländerbehörde beziehungsweise eine qualifizierte Beratung den Status prüfen.

Der von der Bundesregierung im Oktober 2026 vorgelegte Entwurf einer BAföG-Novelle enthält vorgesehene Änderungen für spätere Semester. Diese sind im vorliegenden Report ausdrücklich nicht als bereits in Kraft getretene BAföG-Beträge für 2027 verwendet.

Quellen: Wortlaut aus gesetze-im-internet.de (Gesetzesvault Firmenkompass): §§ 21–23 BAföG, §§ 5, 6, 10 SGB V, § 2 SGB VI, § 8 SGB IV, § 27 SGB III, § 19 UStG, § 21 Abs. 6 AufenthG; Fachliche Weisungen der BA zu § 27 SGB III; Finanzverwaltung Hessen; Existenzgründungsportal des BMWE; hib 800/2026. Vereinfachte Darstellung, keine Rechtsberatung; im Einzelfall Amt, Kasse oder Steuerberatung fragen.

Wirtschaftlichkeit studentischer Geschäftsmodelle

Ein studentisches Vorhaben kann schon mit wenigen Kundinnen und Kunden einen belastbaren Marktbeleg schaffen. Das ist dennoch nicht mit einer vollzeitfähigen Existenz gleichzusetzen. Für die Kalkulation sind drei Ebenen auseinanderzuhalten: Deckungsbeitrag je Auftrag, verfügbare Arbeitszeit neben Studium und Prüfungen sowie die persönliche Einkommens- und Absicherungssituation nach Abschluss.

Rechenbeispiel: Nebenerwerbs-Freelancing während des Studiums

Größe	Annahme / Rechenweg	Monatlich
Abrechenbare Leistung	25 Stunden × 55 € Honorar	1.375 € Umsatz
Direkte Auftragskosten	angenommene Software- und Fremdkosten	−125 €
Laufende Fixkosten	angenommene Tools, Versicherung, Akquise	−180 €
Rechnerischer Überschuss	1.375 − 125 − 180	1.070 €
Nicht eingerechnet	Einkommensteuer, gegebenenfalls Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, BAföG-Anrechnung	individuell

Dies ist ausschließlich eine von Firmenkompass entworfene Modellrechnung, kein Durchschnittswert und keine individuelle Steuer- oder Sozialversicherungsberechnung. Sie zeigt, warum Umsatz, Gewinn, verfügbare Zeit und privates Netto getrennt betrachtet werden müssen. Die 25

abrechenbaren Stunden erfordern zusätzlich nicht fakturierbare Zeit für Kundengewinnung, Buchführung und Studium.

Nach dem Abschluss: andere Kostenschwelle

Mit dem Ende des Studiums verändern sich häufig Lebensunterhalt, Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitsplatzkosten sowie die verfügbare Erwerbszeit. Selbst wenn dieselben Kunden bleiben, kann eine im Studium ausreichende Marge danach unzureichend sein. Für einen geplanten Vollerwerb sollte deshalb frühzeitig ein zweites, eigenständiges 12-Monats-Szenario mit privaten Ausgaben, Sozialabgaben, Steuerrücklagen und Liquiditätspuffer erstellt werden.

FACHKOMMENTAR · FOKUS: GESCHÄFTSMODELL IM STUDIUM UND REALE KOSTEN NACH STUDIENENDE



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren

„Ich würde ein studentisches Geschäftskonzept immer zweimal rechnen: einmal unter den tatsächlichen Bedingungen des Studiums und einmal für die Zeit danach. Im Studium tragen häufig günstige Wohnverhältnisse, vorhandene Technik oder wenig kalkulierte Eigenarbeitszeit dazu bei, dass die ersten Aufträge wirtschaftlicher aussehen, als sie langfristig sind. Entscheidend ist, ob Preis, Wiederkaufrate und verfügbare Zeit auch dann zusammenpassen, wenn die Gründerperson alle persönlichen und betrieblichen Kosten selbst decken muss.“

Studium, Stipendium und Markteintritt: der Übergang als Risikophase

Für die Vorbereitung einer Gründung sind Hochschulstipendien wertvolle zeitliche Freiräume. Gleichzeitig setzen sie eine Begrenzung: Nach zwölf Monaten EXIST-Gründungsstipendium beziehungsweise nach Ende eines Landesprogramms muss die Finanzierung von Lebensunterhalt und Betrieb anderweitig gesichert sein.

Für Teams sind deshalb drei Zeitpunkte verbindlich zu planen: der Beginn der Förderung, der Abschluss der technischen und kommerziellen Validierung und der Zeitraum bis zum ersten tragfähigen operativen Cashflow. Eine formale Gründung, eine Stipendienbewilligung und ein erster Pilotkunde sind verschiedene Meilensteine.

Entscheidungsmatrix vor Ende des Stipendiums

Nachweis	Frühwarnsignal	Gegenmaßnahme
Kundennutzen	nur unverbindliches positives Feedback	zahlende Tests, schriftliche Pilotvereinbarungen, Abbruchkriterien
Produkt/Entwicklung	Fertigstellung ohne Ressourcenplan	kritische technische Meilensteine und Alternativlösung
Erlöse/Preise	Preis nur aus Wettbewerbsvergleich	Preistest, zahlungsbereite Zielkunden, Deckungsbeitragsrechnung
Finanzierung	Anschlussfinanzierung beginnt erst zum Förderende	mindestens sechs Monate vorher Alternativen und Unterlagen prüfen
Team	unklare Zuständigkeiten oder Verfügbarkeit nach Abschluss	schriftliche Rollen, Entscheidungsregeln, Vesting-Überlegungen
Hochschul-IP	ungeklärte Lizenzen oder Patentanmeldung	frühes Gespräch mit Transferstelle und anwaltliche Prüfung

Eine frühzeitige Anschlussstrategie kann auch eine begrenzte Dienstleistungsumsatzphase, projektbezogene Forschung, eine Kooperation mit einem Industriepartner oder die bewusste Reduzierung des Vorhabens umfassen. Die richtige Entscheidung hängt vom tatsächlichen Markt ab, nicht vom Ziel, möglichst viele Förderprogramme nacheinander auszuschöpfen.

Teamgründungen und Spin-offs: Rollen, Rechte und Verhandlungen

Gründungsteams brauchen früh Entscheidungen zu Anteilen, Verantwortlichkeiten, Arbeitszeit und Austritt. Besonders in der Forschung kommen Fragen hinzu: Wem gehören Erfindungen und Software? Welche Daten und Laborressourcen dürfen privat genutzt werden? Sind exklusive Lizenzen erforderlich und zu welchen Bedingungen? Können spätere Investoren bestehende Vereinbarungen akzeptieren?

Der Startup-Report zum IP-Transfer beschreibt Herausforderungen bei der Übertragung von Rechten aus Hochschulen. Der Hochschulursprung allein bedeutet nicht, dass die Rechte automatisch dem Gründungsteam gehören. Vor Produktverkauf, Investorengesprächen oder Publikationen müssen die betroffenen Rechte und etwaige Offenlegungsfristen professionell geklärt werden.

Bei mehreren Gründungspersonen empfiehlt Firmenkompass eine schriftliche Gründervereinbarung, die mindestens Entscheidungsrechte, Geschäftsführung, Leistungspflichten, Verfügbarkeit nach Studienabschluss, IP-Zuordnung, Umgang mit Ausstieg und Streitbeilegung regelt. Konkrete gesellschaftsrechtliche, arbeitsrechtliche und IP-rechtliche Gestaltungen erfordern qualifizierte juristische Beratung.

FACHKOMMENTAR · FOKUS: ROLLEN- UND ENTSCHEIDUNGSARCHITEKTUR FORSCHUNGSBASIERTER TEAMS



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

„An Hochschulen entstehen Teams häufig aus fachlicher Nähe: Menschen forschen oder studieren gemeinsam und möchten daraus ein Unternehmen entwickeln. Für die spätere Organisation reicht diese Gemeinsamkeit nicht aus. Spätestens vor der ersten externen Finanzierung muss klar sein, wer über Produkt, Kunden, Personal und Kapital entscheidet, wie kritisches Wissen gesichert wird und wie die Hochschule als Rechteinhaber eingebunden ist. Ein sauber geklärtes Verhältnis zwischen Forschung, Gründungsteam und Unternehmen schafft Verhandlungssicherheit und schützt zugleich die Zusammenarbeit."

Direkt nach dem Studium gründen: Förderwege aus der Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit von Akademikerinnen und Akademikern lag 2025 im Jahresdurchschnitt bei rund 335.000 Personen beziehungsweise einer Quote von 3,3 %. Eine Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 11. November 2026 nennt für August 2026 372.000 und für September rund 360.000 arbeitslose Akademikerinnen und Akademiker. Das sind Monatsbestände und dürfen nicht mit dem Jahresdurchschnitt 2025 gleichgesetzt werden.

Abbildung 9 · Die Arbeitslosigkeit von Akademikerinnen und Akademikern ist seit 2022 deutlich gestiegen

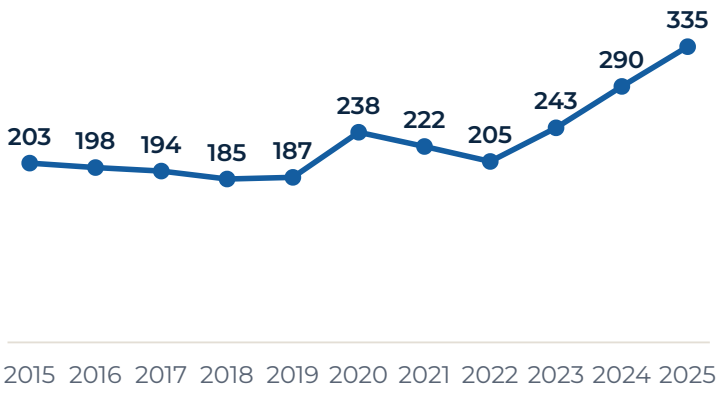

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Blickpunkt Arbeitsmarkt Akademikerinnen und Akademiker (August 2026), S. 28, Abb. 1.7-1; Jahresdurchschnitte in Tausend.

Der Gründungszuschuss nach §§ 93, 94 SGB III setzt unter anderem einen tatsächlichen Anspruch auf Arbeitslosengeld und bei Aufnahme der hauptberuflichen Selbstständigkeit grundsätzlich noch mindestens 150 Tage Restanspruch voraus. Übliche Werkstudentenjobs schaffen wegen Arbeitslosenversicherungsfreiheit meist keinen solchen Anspruch. Wer vor dem Studium sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat, kann im Einzelfall dennoch die Voraussetzungen erfüllen; die Anwartschaftszeit und Rahmenfrist sind zu prüfen.

Bei Leistungsbezug nach SGB II, also beim Grundsicherungsgeld (bis Juni 2026 Bürgergeld), können je nach individueller Lage Einstiegsgeld oder Leistungen nach § 16c SGB II infrage kommen. Ein AVGS-Coaching kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Vorbereitung einer Selbstständigkeit eingesetzt werden. Alle Förderinstrumente unterliegen eigenen Zugangsvoraussetzungen; es handelt sich nicht um einen für jede Person frei kombinierbaren „Vierfachanspruch“.

Abbildung 10 · Nach dem Studium führen vier Förderungen aus der Arbeitslosigkeit in die Selbstständigkeit, jede mit eigenen Voraussetzungen

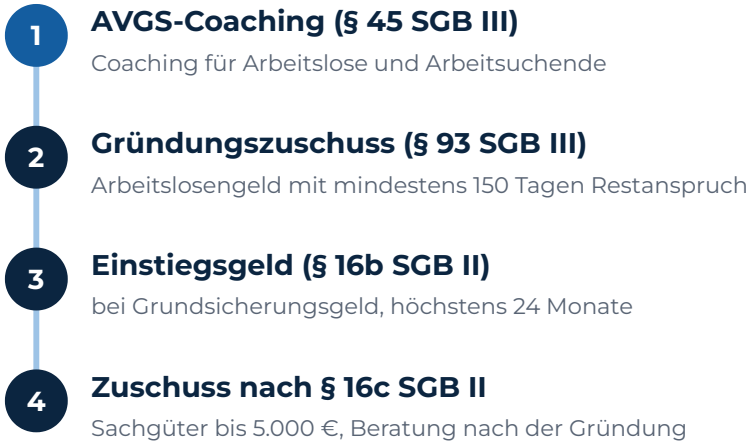

Quelle: SGB III §§ 45, 93; SGB II §§ 16b, 16c (gesetze-im-internet.de, Gesetzesvault Firmenkompass). Ermessensleistungen, Antrag vor Beginn der Tätigkeit.

Förderwege nach Studienende: Anlaufstelle und wichtige Voraussetzung

Situation nach Studienende	Mögliche Anlaufstelle	Wichtige Voraussetzung
ALG-I-Anspruch vorhanden	Agentur für Arbeit / Gründungszuschuss	unter anderem 150 Tage Restanspruch bei Aufnahme der hauptberuflichen Tätigkeit, Tragfähigkeitsnachweis
Hilfebedürftigkeit im SGB II	Jobcenter / Einstiegsgeld, gegebenenfalls § 16c	individuelle Fördervoraussetzungen, Ermessensentscheidung
Arbeitsuchend ohne geeigneten Leistungsanspruch	Agentur für Arbeit beziehungsweise Jobcenter / AVGS-Prüfung	Zugang zur konkreten Maßnahme, kein automatischer Anspruch
Hochschulnähe / Innovation	EXIST / Landesprogramm	Förderfähigkeit, Fristen, Hochschule oder Träger und Kumulierungsregeln

Empfehlung: Bereits drei bis sechs Monate vor dem geplanten Abschluss sollten Studienstatus, Arbeitslosengeldhistorie, Aufenthaltstitel, Förderberechtigung, Versicherungsstatus und Finanzbedarf anhand eines einzigen, abgestimmten Zeitplans geprüft werden. Die individuelle Antragstellung muss rechtzeitig vor relevanten Maßnahmen beziehungsweise dem Gründungsbeginn erfolgen.

Chancengerechtigkeit, Studienfächer und Zugang zur Gründung

Der Gründungsradar weist einen Anteil von rund 30 % weiblichen und diversen Gründungspersonen an den Hochschulen aus, die entsprechende Daten vorlegten. Der Deutsche Startup Monitor berichtet innerhalb seiner eigenen Stichprobe ebenfalls über eine deutliche Unterrepräsentation von Frauen in Startup-Gründungsteams. Wegen unterschiedlicher Grundgesamtheiten dürfen diese Werte nicht direkt als Entwicklungsreihe interpretiert werden.

Förderprogramme sollten neben patentorientierten Technikteams auch Gestaltungs-, Gesundheits-, Bildungs-, Sozial- und Kulturgründungen erreichen. Diese Geschäftsmodelle unterscheiden sich häufig in Kapitalbedarf, Preisbildung, regulatorischem Rahmen und Wachstumsabsicht. Bei Studierenden mit Sorgearbeit oder Behinderung können zusätzliche zeitliche und soziale Zugangshürden entstehen. Eine universelle, nur auf Vollzeit und schnelle Skalierung ausgerichtete Förderlogik erfasst diese Heterogenität nicht.

Sinnvoll sind zielgruppenspezifische Sprechstunden, Mentoring, rechtliche Orientierung für internationale Studierende sowie ein klarer Übergang zu regionalen Kammern, Gründungsberatungen und Förderbanken. Wirkung sollte an erreichten Zielgruppen und an konkreten Umsetzungsschritten gemessen werden, nicht nur an Wettbewerbsplätzen.

Ausblick 2027: drei transparente Szenarien statt einer Prognose

Für Hochschulgründungen im Sinne des Stifterverbandes gibt es keine amtliche Jahresprognose für 2027. Die letzte hier verwendete breite Erhebung berichtet über das Jahr 2023. Vier Jahre Vorausrechnung aus dieser Basis sind methodisch unsicher; die folgenden Zahlen sind ausdrücklich Annahmen, keine erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeiten.

Drei Rechenpfade für die Gründungen aus Hochschulen 2027

Szenario	Formel / Annahme	Wert für 2027
Stagnation	$2.927 \times 1{,}00^4$	2.927 (gerundet 2.900)
Moderates Wachstum	$2.927 \times (2.665 \div 2.588)^2$; gleiche Hochschulen 2021–2023	3.104 (gerundet 3.100)
Fortsetzung stärkerer Dynamik	$2.927 \times (2.927 \div 2.176)$, auf 2019–2023 bezogen	3.937 (gerundet 3.900)

Die mittlere Rechnung verwendet zwei aufeinanderfolgende Zweijahresperioden von 2023 bis 2027: $2.927 \times (2.665/2.588)^2$ = rund 3.104. Die obere Rechnung schreibt die Entwicklung von 2.176 Hochschulgründungen 2019 auf 2.927 im Jahr 2023 einmal über einen weiteren Vierjahreszeitraum fort. Die Ausgangswerte entstammen Erhebungen mit wechselnder Beteiligung; das obere Szenario kann deshalb Teilnahmeeffekte enthalten. Es sollte keinesfalls als wahrscheinlichster Pfad bezeichnet werden.

Abbildung 11 · Drei Rechenpfade für 2027: rund 2.900 bis 3.900 Gründungen aus Hochschulen, keine Vorhersage



Quelle: Eigene Szenariorechnung auf Basis Stifterverband, Gründungsradar 2025; Formeln in der Tabelle oben.

Zentrale Einflussgrößen für die reale Entwicklung 2027 sind die verfügbaren Hochschulberatungsstellen, konkrete Förderentscheidungen, Studien- und

Arbeitsmarktbedingungen, die Leistungsfähigkeit von Gründungsteams und deren Zugang zu Pilotkunden. Die starke Startup-Dynamik im ersten Halbjahr 2026 ist ein eigenes Marktsignal, aus dem sich aber keine Zahl für Hochschulgründungen ableiten lässt.

Für die Arbeitslosigkeit akademisch Qualifizierter wird bewusst keine eigene scheinpräzise 2027-Zahl ausgewiesen. Der aktuelle Monatsanstieg 2026 und die langfristigen Unterschiede nach Fachrichtung und Region machen eine einfache lineare Fortschreibung auf Grundlage des Jahresdurchschnitts 2025 ungeeignet.

Handlungsempfehlungen für Hochschulen, Gründende und Beratung

Für Gründende während des Studiums

Vor dem ersten Vertrag: rechtlichen Status klären, BAföG- und Krankenversicherungsfolgen prüfen und prüfen, ob eine selbstständige oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Spätestens beim ersten zahlenden Kunden: Preis und Zeitaufwand auftragsbezogen dokumentieren. Bei einem geplanten Stipendienantrag: Zusage, Antragsreihenfolge und mögliche Ausschlusstatbestände schriftlich mit dem Gründungsservice abstimmen. Drei bis sechs Monate vor Studienende: eigene Wirtschaftlichkeitsrechnung für den Vollerwerb aktualisieren.

Für EXIST- und Forschungstransfer-Teams

Vor der Förderung: IP-Klärung und Teamvereinbarung. Bis zur Halbzeit: belastbare Marktbelege, technischer Reifegrad und festgelegter Zielkunde. Spätestens sechs Monate vor Förderende: Anschlussfinanzierung oder eigener Umsatzpfad, inklusive alternativer Maßnahmen. Die Strategie darf nicht nur auf eine erwartete nächste Förderrunde setzen.

Für Hochschulen und Gründungsservices

Erstberatung für alle Gründungsarten öffnen, einschließlich Freiberuflichkeit und Nebenerwerb. Hochschulübergreifend Begriffe für Erstkontakte, aktive Vorhaben, Stipendienanträge, Gründungen und wirtschaftliche Fortführung vereinheitlichen. Nach Studienabschluss einen geregelten Transfer an externe Beratungspartner anbieten und die eigene Wirkung im Einklang mit Datenschutz und Freiwilligkeit weiterverfolgen.

Für Politik und Forschungsförderung

Die strukturelle Basisförderung der Gründungsservices und zeitlich befristete Innovationsprogramme voneinander trennen. Auch kleine Hochschulen und nichttechnologische Gründungsvorhaben berücksichtigen. Für Hochschulgründungen eine konsistente, über Jahre nachvollziehbare Berichtsreihe entwickeln, ohne die Freiheit der Hochschule, den Datenschutz oder unterschiedliche Gründungsziele zu nivellieren.

Praktischer 90-Tage-Plan für studentische Gründungen

Praktischer 90-Tage-Plan für studentische Gründungen

Zeitfenster	Entscheidungsschritte	Benötigter Nachweis
Tag 1–30	Status Studium/Sozialversicherung/BAföG; Kundensegment; Gespräch mit Hochschulservice	Statuscheck, zehn dokumentierte Problemgespräche, erste Kostenschätzung
Tag 31–60	Testleistung/MVP, Preisbereitschaft, Teamrollen, IP-Recherche, Fördervoraussetzungen	Testprotokoll, Preistest, Rollenvereinbarung, Förder-Check
Tag 61–90	Marktbeleg, Finanzierungs- und Liquiditätsplan, Entscheidung für Gründungsform und Starttermin	Absatzannahmen, 12-Monats-Plan, priorisierter Förder- und Rechtsfahrplan

Der 90-Tage-Plan ist eine von Firmenkompass entwickelte Orientierung. Er setzt keine gesetzliche Frist, ersetzt kein Förderverfahren und muss auf Studienbelastung, Branche und technische Entwicklungsdauer angepasst werden.

FACHKOMMENTAR · FOKUS: BEWEISFÜHRUNG VOR DEM ERSTEN GRÖSSEREN KAPITALBEDARF



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren

„Für eine studentische Gründung ist nicht jeder ausgearbeitete Businessplan schon ein überzeugender Marktnachweis. Ich würde sehr früh zwischen Annahmen und tatsächlich beobachteten Kundenentscheidungen unterscheiden: Wer hat welches Problem, wofür wurde bereits bezahlt und welche Leistung lässt sich wiederholbar anbieten? Gerade bei kleinen Budgets ist die Reihenfolge entscheidend. Erst ein überschaubarer Test mit belastbaren Ergebnissen, dann die schrittweise Ausweitung von Fixkosten, Verpflichtungen und Kapitalbedarf."

Methodik und Datengrenzen

Der Report basiert primär auf KfW-Gründungsmonitor 2026, Stifterverband Gründungsradar 2025 mit Daten für 2023, Deutschem Startup Monitor 2026, öffentlich dokumentierten Monitoringberichten des EXIST-Programms, amtlichen Rechtsvorschriften sowie bundesweiten und landesbezogenen Förderquellen. Für die Arbeitsmarkteinordnung wurden die jährliche BA-Auswertung 2025 und die Mitteilung vom 11.11.2026 getrennt verarbeitet.

KfW und Startup Monitor sind Befragungen mit unterschiedlichen Erhebungsdesigns. Die Hochschulstatistik verwendet gemeldete Daten der beteiligten Einrichtungen und wechselnde Teilnehmerkreise. Das EXIST-Monitoring erfasst Förderfälle; daraus resultierende Erfolgsquoten können je nach Kohorte und Beobachtungsdauer variieren. Eigene Rechenschritte sind durchgehend als solche gekennzeichnet. Die Szenariozahlen für 2027 sind Annahmepfade und keine amtlichen Prognosen.

Die 16 Länderprogramme sind eine Auswahl je Land. Ein genereller Verfügbarkeitsnachweis für 2027 lässt sich daraus nicht ableiten. Richtlinien und Bewilligungsfenster sind vor Verwendung zu prüfen. Bei Steuer-, Versicherungs-, Aufenthalts- und Gesellschaftsrecht sind gesetzliche Regelungen verkürzt dargestellt; eine persönliche Prüfung bleibt erforderlich.

MIT FACHBEITRÄGEN VON

Klaus Runkel, Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren, und **Michael Wild**, Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance. Ihre Kommentare geben persönliche Einschätzungen aus der Beratungspraxis wieder.

Glossar

- **Gründung aus dem Studium:** Gründerperson war unmittelbar vor Gründung im Studium; Definition der KfW-Statistik.
- **Hochschulgründung:** Von einer Hochschule gemeldete oder begleitete Gründung gemäß Gründungsradar.
- **Startup:** Innovative beziehungsweise wachstumsorientierte junge Unternehmensgründung nach der jeweils verwendeten Studienabgrenzung.
- **Spin-off:** Ausgründung aus Hochschule oder Forschung, oft unter Nutzung von Wissen oder Schutzrechten.
- **IP:** Intellectual Property: geistiges Eigentum, darunter Patente, Software und Nutzungsrechte.
- **EXIST:** Bundesprogramm für Gründungen aus Wissenschaft und Forschung.
- **Vollerwerb/Nebenerwerb:** Unterschiedlicher wirtschaftlicher und zeitlicher Schwerpunkt selbstständiger Tätigkeit.
- **Kleinunternehmerregelung:** Besondere Umsatzsteuerbefreiung für gesetzlich definierte Umsatzgrößen.
- **Anschlussfinanzierung:** Finanzierung und Erlöse nach Ablauf einer ersten Förderung oder Startphase.
- **Szenario:** Wenn-dann-Rechnung mit offengelegter Annahme, nicht gleichzusetzen mit Prognose.

Quellen

1. KfW Research: KfW-Gründungsmonitor 2026. https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2026.pdf
2. Stifterverband: Gründungsradar 2025. Wie Hochschulen Unternehmensgründungen fördern. https://gruendungsradar.de/sites/gradar/files/2025-03/gruendungsradar_2025.pdf
3. Startup-Verband: Deutscher Startup Monitor 2026. https://startupverband.de/media/file/rs-deutscherstartupmonitor2026
4. Startup-Verband und startupdetector: Next Generation: Startup-Neugründungen in Deutschland, 1. Halbjahr 2026. https://startupverband.de/media/file/rs-nextgenerationstartupneugruendungenh12026
5. Projektträger Jülich: Das EXIST-Gründungsstipendium in Zahlen, Monitoringbericht Nr. 5. https://exist.de/wp-content/uploads/2026/06/EGS_Monitoringbericht_2025.pdf
6. Stifterverband: Gründungsradar 2022. Wie Hochschulen Unternehmensgründungen fördern. https://gruendungsradar.de/sites/gradar/files/gruendungsradar_2022.pdf
7. Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI): Jahresgutachten 2026, Kapitel B 2: Wettbewerb und Innovation im deutschen Hochschulsystem. https://www.e-fi.de/fileadmin/Assets/Themenverzeichnis/Inhaltskapitel_2026/EFI_Jahresgutachten-2026_B2.pdf
8. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Das ist EXIST (Broschüre, Stand Mai 2025). https://exist.de/wp-content/uploads/2026/06/BMWE_Exist2024_bf_final_klein.pdf
9. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BAnz AT 18.12.2024 B1): Förderrichtlinie Projektphase Leuchtturmwettbewerb Startup Factories vom 11.12.2024. https://startup-factories.de/wp-content/uploads/2024/12/Richtlinie_StartupFactories_Projektphase.pdf

10. EXIST Startup Factories im Auftrag des BMWE: Startup Factories: Übersicht und Kennzahlen. https://startup-factories.de/
11. Startup-Verband: Student Entrepreneurship Monitor 2025. https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/forschung/studien/student_entrepreneurship_monitor/Student_Entrepreneurship_Monitor_2025.pdf
12. Startup-Verband: Startup-Report: Forschung und IP-Transfer in Deutschland 2025. https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/research/sonstige_studien/Startup-Report_IP_Transfer_2025.pdf
13. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BAnz AT 18.04.2023 B1): Förderrichtlinie EXIST-Gründungsstipendium vom 11.04.2023. https://exist.de/wp-content/uploads/2026/06/Richtlinie-EGS-18-04-2023.pdf
14. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BAnz AT 10.07.2024 B1): Förderrichtlinie EXIST-Forschungstransfer vom 03.06.2024. https://exist.de/wp-content/uploads/2026/06/Richtlinie-EFT-03-07-2024.pdf
15. Projektträger Jülich: EXIST-Forschungstransfer in Zahlen, Monitoringbericht Nr. 3. https://exist.de/wp-content/uploads/2026/06/EFT_Monitoringbericht_2025_Nr.3.pdf
16. Projektträger Jülich: EXIST-Women: Förderaufruf, Einreichung 09.07.2023 bis 30.09.2027. https://www.ptj.de/projektfoerderung/exist/exist-women
17. Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW (MB.NRW 2026 Nr. 254): Gründungsstipendium.NRW-Richtlinie vom 2. September 2026, in Kraft ab 01.10.2026. https://recht.nrw.de/lrmb/verwaltungsvorschrift/01102026-richtlinie-ueber-die-gewaehrung-von-stipendien-zur-foerderung/
18. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst BW: Junge Innovatoren. https://www.junge-innovatoren.de/
19. Bayern Innovativ (Projektträger StMWi): FLÜGGE – Förderprogramm zum leichteren Übergang in eine Gründerexistenz. https://www.bayern-innovativ.de/leistungen/projekttraeger/projekttraeger-bayern/fluegge/
20. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin: Berliner Startup Stipendium, 2. Förderaufruf (PM 18.03.2026). https://www.berlin.de/sen/web/presse/pressemitteilungen/2026/pressemitteilung.1653813.php
21. Investitionsbank des Landes Brandenburg: Gründung innovativ 2022, GI-Gründungsgehalt. https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/gruendung-innovativ-2022/
22. Starthaus Bremen & Bremerhaven: Starthaus Coachingprogramm. https://www.starthaus-bremen.de/de/page/programme/coachingprogramm
23. IFB Innovationsstarter GmbH: InnoFounder (Stand 30.09.2026). https://innovationsstarter.com/innofounder/
24. Starthub Hessen: Hessen Ideen Stipendium. https://www.starthub-hessen.de/de/services/navigator/hessen-ideen-stipendium/
25. GSA Schwerin (Amtsblatt M-V 2026 Nr. 23): 3. Änderung der Richtlinie Gründungsstipendien M-V vom 29.05.2026. https://www.gsa-schwerin.de/sites/default/files/2026-06/3-vv_aenderung_rl_gruendungsstipendien_pd02_amtsbl_mv_23_2026_29052026.pdf
26. Förderdatenbank des Bundes (Land Niedersachsen, NBank): Richtlinie Gründungsstipendium Niedersachsen. https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Niedersachsen/richtlinie-gruendungsstipendium.html
27. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau RLP: START in RLP: Fördervoraussetzungen 2026. https://gruenden.rlp.de/fileadmin/gruenden/Gruendungsstipendium/Unterlagen/2026_Foerdervoraussetzungen_StartinRLP.pdf
28. Saarland Offensive für Gründung: Starter Stipendium Saar. https://gruenden.saarland/starter-stipendium-saar/
29. Sächsische Aufbaubank: Technologiegründerstipendium (ESF Plus). https://sab.sachsen.de/en/esf-plus-f%C3%B6rderung-von-technologiegr%C3%BCndungsstipendien
30. Investitionsbank Sachsen-Anhalt: ego.-START Gründerstipendium. https://www.ib-sachsen-anhalt.de/de/unternehmen/gruenden/ego-start
31. WTSH / Land Schleswig-Holstein: Gründungsstipendium Schleswig-Holstein. https://gruendungsstipendium-sh.de/de/foerderung--gruendungsstipendium
32. Universität Erfurt, Gründungsservice: StarTH-Netzwerk und StarTH-Stipendium. https://www.uni-erfurt.de/organisation/serviceeinrichtungen/gruendungsservice/starth-netzwerk
33. NRW.BANK: Gründungsstipendium.NRW (Richtlinie ab 01.10.2026). https://www.nrwbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/15916/gruendungsstipendiumnrw.html

34. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 21 BAföG Einkommensbegriff (Abs. 2 Nr. 3: Pauschale 38,8 % für Nichtarbeitnehmer). https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/__21.html
35. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 19 UStG Besteuerung der Kleinunternehmer. https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/__19.html
36. Hessisches Ministerium der Finanzen, Finanzverwaltung Hessen: Umsatzsteuer: Kleinunternehmer-Regelung (Fragen und Antworten). https://finanzamt.hessen.de/steuern/umsatzsteuer-kleinunternehmer
37. Bundesministerium der Justiz: § 93 SGB III Gründungszuschuss (Voraussetzungen). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__93.html
38. Bundesministerium der Justiz: § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16c.html
39. Bundesministerium der Justiz: § 16b SGB II Einstiegsgeld. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16b.html
40. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 22 BAföG Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden. https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/__22.html
41. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 23 BAföG Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden. https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/__23.html
42. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 5 SGB V Versicherungspflicht (Abs. 1 Nr. 9 Studierende, Abs. 5 hauptberuflich Selbständige). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__5.html
43. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 10 SGB V Familienversicherung (Abs. 1 Nr. 4 und 5). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__10.html
44. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 6 SGB V Versicherungsfreiheit (Abs. 1 Nr. 3 Werkstudierende). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/__6.html
45. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 27 SGB III Versicherungsfreie Beschäftigte (Abs. 4 Nr. 2 Studierende). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__27.html
46. Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen zu § 27 SGB III, Rz. 27.4.2.1 (Werkstudierende, 20-Stunden-Grenze). https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-27_ba034655.pdf
47. Bundesministerium der Justiz: § 2 SGB VI Versicherungspflichtige Selbständige. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/__2.html
48. Deutsche Rentenversicherung: Statusfeststellungsverfahren (Expertenlexikon). https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/S/statusfeststellungsverfahren_im_expertenlexikon.html
49. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 8 SGB IV Geringfügige Beschäftigung, Geringfügigkeitsgrenze (Abs. 1a). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/__8.html
50. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 1 Fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung (13,90 € ab 2026, 14,60 € ab 2027). https://www.gesetze-im-internet.de/milov5/__1.html
51. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 21 AufenthG Selbständige Tätigkeit (Abs. 6). https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__21.html
52. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Existenzgründungsportal: Selbstständigkeit von Studierenden aus Nicht-EU-Staaten. https://www.existenzgruendungsportal.de/Redaktion/DE/BMWK-Infopool/Antworten/Gruendungsplanung/Ausl-Staatsbuergerschaft/Student-aus-Nicht-EU-Staat-selbstaendig-in-Deutschland
53. Deutscher Bundestag, hib 800/2026: Bundesregierung legt Bafög-Novelle vor (30. BAföG-Änderungsgesetz, Drucksache 21/8405). https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1223398
54. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 142 SGB III Anwartschaftszeit. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__142.html
55. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: § 143 SGB III Rahmenfrist. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__143.html
56. Bundesministerium der Justiz: § 94 SGB III Dauer und Höhe der Förderung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__94.html
57. Bundesministerium der Justiz: § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html
58. Bundesagentur für Arbeit: Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS): Voraussetzungen und Ablauf. https://www.arbeitsagentur.de/aktivierungs-vermittlungsgutschein-avgs
59. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Blickpunkt Arbeitsmarkt: Akademikerinnen und Akademiker (August 2026). https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/Akademikerinnen/Allgemeiner-Teil-Nav.html

60. Bundesagentur für Arbeit: Presseinfo Nr. 44 vom 11.11.2026: Arbeitsmarkt für Akademiker*innen. https://www.arbeitsagentur.de/presse/2026-44-arbeitsmarkt-fuer-akademikerinnen-hoehere-arbeitslosigkeit-aber-weiterhin-gute-beschaeftigungschancen

Impressum
Herausgeber: Firmenkompass GmbH, Bockenheimer Landstraße 2–4, 60306 Frankfurt am Main, HRB 134663, Geschäftsführerin Eileen Tambor · info@firmenkompass.de · firmenkompass.de
Redaktion: Firmenkompass Research · Stand: 12. November 2026 · Online-Fassung mit Datentabellen: firmenkompass.de/studien-reports/gruenden-im-studium-2027/
Zitiervorschlag: Firmenkompass GmbH (2026): Gründen im Studium 2027. Von der Hochschulidee zum tragfähigen Unternehmen. Frankfurt am Main.